

Ihr Zeichen: Drs. 7/9116; Drs. 7/9422

Ihr Schreiben vom 22.3. 2024

Unser Zeichen: 3.0.2.7/2024-03-27

Datum: 31.5. 2024

Redemanuskript für die mündliche Anhörung

Betrifft:

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 7/9116

und

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/9422

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags,
herzlich danke ich Ihnen für die Gelegenheit, für die Evangelischen Kirchen die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte unserer schon schriftlich eingereichten Stellungnahme hervorzuheben.

1. Beide Gesetzesentwürfe verfolgen das Ziel, durch die Einrichtung einer Zentralen Migrationsbehörde im Freistaat Thüringen die Erledigung von migrations- und integrationspolitischen Aufgaben zu bündeln und damit künftig eine besser koordinierte und effizientere Bewältigung dieser Aufgaben zu befördern.

Dies betrifft u.a. die Bereiche des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sowie der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen und Familiennachzug, ebenso die Zuständigkeit für die Erstaufnahme-Einrichtung, die Verteilung in die

Kommunen und die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückkehrmanagement.

Eine direkte Anbindung der Zentralen Migrationsbehörde an das zuständige Ministerium würde eine Organisationsstufe einsparen und damit Effizienzgewinne versprechen.

Wir begrüßen ausdrücklich den politischen Willen, durch Straffungen und Bündelungen auf der operativen Ebene die Gelingensbedingungen für die Migrationspolitik zu steigern.

Alles, was in den operativen Vollzügen das Gelingen einer rechtsstaatkonformen, ökonomisch notwendigen und humanitär gebotenen Migrationspolitik steigert, trägt zur Stärkung der Resilienz eines demokratischen Gemeinwesens bei.

2. Die Gesetzesentwürfe unterscheiden sich erheblich in ihrer migrationspolitischen Intention.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen stellt in seiner Begründung die Gestaltung einer effektiven Fachkräfteeinwanderungspolitik in den Mittelpunkt.

Wir begrüßen die dabei sich zeigende *Balance zwischen einem wohlverstandenen ökonomischen Eigeninteresse unseres Landes und dem Hochhalten menschenrechtlicher Standards* bei der notwendigen Organisation der Unterbringung von Schutzsuchenden.

Humanität und Wirtschaftsinteressen sind kein Null-Summenspiel, im Gegenteil, beide Faktoren verstärken einander.

Da nach Ludwig Ehrhard 50 % der Wirtschaft aus Psychologie besteht, dürften Faktoren wie Neugier, Offenheit, Toleranz und ein menschliches Grundklima in der Gesellschaft auch ökonomisch erhebliche Auswirkungen zeitigen.

Für die *politische Kommunikation* sowohl gegenüber der einheimischen Bevölkerung als auch mit Blick auf die Wahrnehmung Thüringens in der vernetzten Welt liegt hier eine große Aufgabe.

Wir mahnen an, dass die Kommunikation zur Migrationsthematik nüchtern, sachlich und jenseits von Verharmlosung echter Probleme einerseits und dem Schüren irrationaler Ängste vor „den Fremden“ andererseits von allen politisch Verantwortlichen in Thüringen nach innen und nach außen gestaltet wird.

Dieser Punkt ist uns besonders wichtig.

Neben der eben bereits gewürdigten Bemühung beider Entwürfe um die Effizienzsteigerung der operativen Abläufe liegt ein Schlüssel für eine gelingende Migrationspolitik unseres Erachtens in einer möglichst nüchternen, möglichst sachlichen und möglichst angstfreien Identifikation realer Probleme mit dem Ziel, konstruktiv Lösungen zu generieren, welche die rechtsstaatlichen, die ökonomischen und die humanitären Erfordernisse gleichermaßen im Blick behalten.

3. Unter dieser Prämisse, Gelingensbedingungen zu steigern, haben wir erhebliche Zweifel, wie zielführend die Errichtung und der Betrieb von Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung – TZAR – wären, wie ihn der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorsieht.

Nicht nur Humanität und ökonomische Interessen sind keine Null-Summen-Spiel-Faktoren – auch Humanität und Recht gehören immer in eine Balance, weil das Recht nach unserem europäischen Rechtsverständnis der Humanität dient.

Vulnerable Gruppen sollten generell nicht in solchen Aufnahmezentren untergebracht werden. Es irritiert, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion keine Aussagen macht zu *Schutzkonzepten für besonders*

vulnerable Personengruppen wie Kinder, traumatisierte Menschen, alleinreisende Frauen, Familien oder alte Menschen.

Die TZARs wären Orte, an denen eine große Zahl von Menschen in Perspektivlosigkeit und in Angst vor Abschiebung über längere Zeit auf engem Raum verharren müssten. Die aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl gut bekannten Probleme würden sich potenzieren.

Menschen, die gerade erst – häufig traumatisiert – schutzsuchend in Deutschland angekommen sind, wären zusammen mit Personen untergebracht, deren Asylverfahren bereits abschlägig abgeschlossen wurde und die abgeschoben werden sollen. Sollen die Erstgenannten tatsächlich an einem Ort leben, wo sie zu Tages- und Nachtzeiten mit Polizeipräsenz, Durchsuchungen und konfliktträchtigen Abschiebungen in Berührung kommen?

Das TZAR-Konzept verstärkt u. E. Probleme, die ohnehin vorhanden sind und gelöst statt potenziert werden sollten.

Massenhafte Unterbringung von belasteten und traumatisierten Menschen auf engstem Raum mit nur geringer Privatsphäre, ohne Kontakt zur Bevölkerung und ohne sinnvolle Beschäftigung: Wo wäre der sinnvolle Mehrwert dieses Formats?

Wie wird für Kinder und Jugendliche in solchen Lagern der Zugang zu normaler schulischer Bildung und eine kindgerechte Unterbringung gewährleistet?

Die Wahrscheinlichkeit von Retraumatisierungen stiege, Depressionen und Suizidalität würden begünstigt, Aggressionspotentiale bis hin zu eskalierender Gewalt induziert. Neben der Steigerung von menschlichem Leid und erhöhten Krankheitsbehandlungskosten können wir keine Effekte von TZARs erkennen, die – anders als das zuerst Genannte - gesellschaftlich und politisch zu begrüßen wären.

Neben dieser vor allem humanitär formatierten Rückfrage haben wir auch Rückfragen an die rechtliche Stimmigkeit bezüglich der TZARs. Eine Vorabprüfung der Geflüchteten durch eine Zentrale Migrationsbehörde mit dem Ziel einer Sortierung nach vermuteter Bleibeperspektive halten wir für schwerlich juristisch operationalisierbar. Fraglich erscheint uns, ob eine Zentrale Migrationsbehörde überhaupt eine solche Vorabprüfung durchführen kann, da ja substantiell die Prüfung des Asyl-Antrages teilweise vorweggenommen werden müsste. Die Verteilung von Personen, über deren Asylanträge noch nicht entschieden wurde, ist vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht äußerst schwierig.

Das Gesetz erlaubt eine solche Umverteilung auf spezielle Zentren nur bei Fällen, in denen der Asylantrag in einem beschleunigten Verfahren nach § 30a Abs. 1 AsylG geprüft wird, gem. § 46 Abs. 1 S. 1 AsylG. Jedoch kann keine Umverteilung aufgrund einer Vorabprüfung der möglichen Schutzquote gemacht werden.

Insbesondere ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass der Gesetzentwurf der CDU vorsieht, für alle Asylsuchenden die Wohnpflicht in den Aufnahmezentren auf 24 Monate bis zur *Entscheidung* des Asylantrages zu verlängern.

An dieser Stelle muss ich einen Verweisungsfehler aus meiner schriftlichen Stellungnahme korrigieren.

Der Hinweis auf § 46 Abs 1 des Aufenthaltsgesetzes war falsch. Korrekt muss auf § 47 Abs 1b des Asylgesetzes von 1992, neugefasst 2008 und zuletzt geändert im Februar diesen Jahres verwiesen werden. Dort heißt es, Zitat:

„Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum

Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen.“ Zitat Ende.

Zur Debatte steht also, ob die unterschiedslose Ausdehnung der Wohnpflicht und damit Abweichung von den Differenzierungen in § 47 Abs. 1 und 1a AsylG sinnvoll und rechtmäßig ist.

Zwar können nach dem zitierten § 47 Abs. 1b AsylG die Länder eine längere Wohnpflicht regeln, doch ihre unterschiedslose Ausdehnung auf alle halten wir für rechtswidrig, weil sie die anderen grundrechtlich geschützten Interessen außer Acht lässt. So ist es z. B. offenkundig, dass eine unterschiedslose Ausdehnung solch einer langen Wohnpflicht in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung mit dem Schutz von Ehe und Familie kollidiert wegen der oben benannten besonderen Härten für Kinder, für Jugendliche, für Eheleute, für ältere Menschen.

Darüber geben wir zu bedenken, dass *selbst bei negativ abgeschlossenem Asylverfahren eine schnellere Abschiebung aus einem Abschiebezentren heraus aufgrund der Schwierigkeit der Passbeschaffung nicht wahrscheinlicher wird*. Auch wenn die Aufgabe der Passbeschaffung von den Kommunen auf die Zentrale Migrationsbehörde übergeht, ist u.E. keine signifikante Beschleunigung der Passbeschaffung zu erwarten, da diese sehr wesentlich von den Herkunftsländern der jeweiligen Antragsteller abhängt.

Aus diesen Gründen fordern wir, vom Errichten und Betreiben solcher Zentren für Aufnahme und Rückführung Abstand zu nehmen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!